

SATZUNG
des Christlichen Bürgerhospitalfonds Ladenburg
vom 12. Oktober 1978

Der Christliche Bürgerhospitalfonds geht aus einer Stiftung hervor, die vor dem Jahre 1360 entstanden ist. Die Stiftung hatte den Zweck, ein Hospital für kranke und hilfsbedürftige Einwohner Ladenburgs zu unterhalten. Dieser Zweck wurde im Jahre 1937 aufgehoben.

In den Jahren 1953 und 1964 wurden die Vermögen der Hoffmeister-Prey-Stiftung, des von Sickingen'schen Armenfonds, des Schulpfründefonds und des Evangelisch-Protestantischen Waisenhausfonds auf den Christlichen Bürgerhospitalfonds übertragen.

Aufgrund des § 39 Abs. 2 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg (StiftG) vom 4. Oktober 1977 (GBI. S. 408) hat der Gemeinderat der Stadt Ladenburg für die Stiftung folgende

Satzung

beschlossen:

§ 1

Name und Charakter der Stiftung

Die Stiftung trägt den Namen "Christlicher Bürgerhospitalfonds Ladenburg". Sie hat ihren Sitz in Ladenburg. Die Stiftung ist gemäß § 34 Abs. 2 StiftG eine rechtsfähige örtliche Stiftung der Stadt Ladenburg im Sinne von § 101 GO in Verbindung mit § 31 Abs. 1 StiftG.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung des Wohnungsbaues für sozial schwache Bevölkerungskreise, insbesondere für kinderreiche und ältere Einwohner.
- (2) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke i.S. der §§ 52 ff. des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (3) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Etwaige Erträge dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (5) Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden

Das Stiftungsvermögen, das in erster Linie aus Grundstücken und Geldanlagen besteht, dient mit seinen Erträgen und sonstigen Zuwendungen, die der Stiftung zufließen, ausschließlich der Erfüllung des Stiftungszweckes.

§ 4

Verwaltungs- und Wirtschaftsführung sowie Vertretung der Stiftung

Die Verwaltungs- und Wirtschaftsführung sowie die rechtsverbindliche Vertretung der Stiftung richten sich gemäß § 31 StiftG nach den Vorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg.

§ 5

Änderung des Stiftungszweckes bzw. Aufhebung der Stiftung

- (1) Ist die Erfüllung des Stiftungszweckes unmöglich geworden oder gefährdet die Stiftung das Gemeinwohl, kann der Stiftungszweck geändert, die Stiftung mit einer anderen zusammengelegt oder aufgehoben werden.
- (2) Bei der Aufhebung der Stiftung fällt deren Vermögen der Stadt Ladenburg zu, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Stiftungszweckes zu verwenden hat.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ladenburg, den 12. Oktober 1978

gez. Reinhold Schulz
Bürgermeister